



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. Juni 2026

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
150 Ortsübliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses	205	154 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf	S. 209
151 Bezirksfachklassenverordnung 2026	206	155 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld	S. 210
152 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der 1. Teilgenehmigung vom 13.05.2026 nach §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks III durch Errichtung einer BHKW-Anlage, einer Großwärmepumpenanlage sowie einer Elektrodenkesselanlage der Stadtwerke Duisburg AG in Duisburg	S. 206	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW	S. 2111
153 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf	S. 209	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		156 Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See	S. 211
		157 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Rhein-Kreises Neuss	S. 211

Beilage zu Ziffer 151: Bezirksfachklassenverordnung 2026

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

150 Ortsübliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses

Bezirksregierung Düsseldorf
25.17.01.02-26/8.24

Düsseldorf, den 11. Juni 2026

Ortsübliche Bekanntmachung

der Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses mit Planunterlagen und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Planfeststellung für die „Reaktivierung der ehemaligen Grubenanschlussbahn

der Zeche Friedrich-Heinrich (Bergwerk West) von Moers-Rheinkamp bis Kamp-Lintfort durch die Errichtung eines Gleisbogens im Bahnhof Moers-Rheinkamp und die Nutzung der nachfolgend vorhandenen Strecke bis Kamp-Lintfort (Hp Kattenstraße – künftig Hp Kamp-Lintfort Süd) – 1. Bauabschnitt – als Niederrheinbahn einschließlich der Verlagerung des Bahnübergangs (BÜ) „Eisenbahnfreunde“ und des Rückbaus der BÜ „RAG“ und BÜ „Vinnstraße“

- Der auf Antrag der Niederrheinbahn GmbH erteilte Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.06.2026, - Az.: 25.17.01.02-26/8-24 -, mit der die „Reaktivierung der ehemaligen Grubenanschlussbahn der Zeche Friedrich-Heinrich (Bergwerk West) von Moers-Rheinkamp bis Kamp-Lintfort durch die Errichtung eines Gleisbogens im Bahnhof Moers-Rheinkamp und die Nutzung

der nachfolgend vorhandenen Strecke bis Kamp-Lintfort (Haltepunkt [Hp] Kattenstraße – künftig Hp Kamp-Lintfort Süd) – 1. Bauabschnitt – als Niederrheinbahn einschließlich der Verlagerung des Bahnübergangs (BÜ) „Eisenbahnfreunde“ und des Rückbaus der BÜ „RAG“ und BÜ „Vinnstraße“ gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt wird, liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **03.07.2026 bis zum 16.07.2026 (einschließlich)** bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, (Planungsamt der Stadt Kamp-Lintfort, Zimmer 429, im Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort) zu folgenden Öffnungszeiten

**montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während dieses Zeitraumes entsprechend §§ 27 a und 27 b VwVfG NRW über die Internetseiten der Stadt Kamp-Lintfort (<https://www.kamp-lintfort.de/bauen-wirtschaft/niederrhein-bahn/gleisbogen-rheinkamp#>) und der Stadt Moers (<https://www.moers.de/rathaus-politik/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen während dieses Zeitraumes auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Im Auftrag
gez. Martin Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.205

151 Bezirksfachklassenverordnung 2026

Bezirksregierung Düsseldorf
48.02.13.01-BZVO-10

Düsseldorf, den 12. Juni 2026

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Schuljahr 2026/2027

-siehe Beilage zu Ziffer 151-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.206

152 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der 1. Teilgenehmigung vom 13. 05.2026 nach §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks III durch Errichtung einer BHKW-Anlage, einer Großwärmepumpenanlage sowie einer Elektrodenkesselanlage der Stadtwerke Duisburg AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0229264-0010-G8-0028/25

Düsseldorf, den 17. Juni 2026

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der 1. Teilgenehmigung vom 13. 05.2026 nach §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks III durch Errichtung einer BHKW-Anlage, einer Großwärmepumpenanlage sowie einer Elektrodenkesselanlage der Stadtwerke Duisburg AG in Duisburg

A.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstr. 27 in 47053 Duisburg mit Datum vom 13.05.2026 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 16, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

Tenor

1. Sachentscheidung

Der Stadtwerke Duisburg AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung
des Heizkraftwerks III
am Standort**

**Wanheimer Str. 445, 47055 Duisburg,
Gemarkung Huckingen, Flur 14, Flurstücke
236-239, 241, 280, 295 und 297**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Errichtung einer erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerksanlage (BHKW), bestehend aus 15 BHKW-Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 154,5 MW (10,3 MW FWL je BHKW-Modul)
- b) Stilllegung des Anlagenteils HKW III/A mit einer Feuerungswärmeleistung von 170 MW
- c) Errichtung einer Flusswasser-Großwärmepumpenanlage (GWP), bestehend aus vier Großwärmepumpen mit einer elektrischen Bezugsleistung von insgesamt 30 MWel und einer thermischen Leistung von insgesamt 60 MWth sowie
- d) Errichtung einer neuen Elektrodenkesselanlage (E-Kessel), bestehend aus zwei Elektrodenkesseln mit einer elektrischen Bezugsleistung bzw. Wärmeleistung von insgesamt 60 MWel/th
- e) Modernisierung und Erweiterung der elektrotechnischen Infrastruktur (Errichtung des Schaltanlagegebäudes, der Trafobox und von Kabelbrücken)

Die von dieser 1. Teilgenehmigung umfassten Maßnahmen sind die Errichtung der geplanten Fundamente und Gebäude sowie der Anlagentechnik mit Ausnahme

- der nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnispflichtigen überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteile (insbesondere Elektrodenkesselanlage und Abgaswärmetauscher),
- der gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) definierten Anlagen/Teilanlagen/Anlagenteile „Abfüllanlage für Öl, Altöl und Harnstoff“ sowie die Großwärmepumpenmodule, soweit Sie der AwSV unterliegen, inklusive Service-Tank und Serviceaggregat
- und des Betriebs der Anlage.

Anlagenkapazität:

Die Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerks III verringert sich nach Umsetzung der Änderungen von 652,1 MW auf 636,6 MW.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage bzw. der Anlagenteile nur in dem Umfang genehmigt, wie in

den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurde. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Teilgenehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen und Hinweisen**. Sie sind Bestandteil dieses Teilgenehmigungsbescheides.

Hinweis: Sofern sich Nebenbestimmungen und Hinweise auf den Betrieb der Anlage beziehen, dient dies lediglich der Klarstellung der Anforderungen an den späteren Betrieb der Anlage.

4. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Es ergeht ein separater Kostenbescheid.

5. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG Az. 53.02-0229264-0010-G8-0028/25-8a vom 14.01.2026.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der 1. Teilgenehmigung nach §§ 16, 8 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigungen nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für**
 - die Errichtung einer BHKW-Anlage,
 - die Errichtung einer Großwärmepumpen-Anlage,
 - die Errichtung einer Elektrodenkessel-Anlage,
 - die Errichtung eines Schaltanlagegebäudes, einer Trafobox sowie von Kabelbrücken
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgende Anlagen:**
 - Lageranlage für Altöl und Schmieröl, bestehend jeweils aus zwei doppelwandigen lecküberwachten Stahltanks mit einem Volumen von je 15 m³ (Z-38.12-23),
 - Lageranlage für Harnstoff, bestehend aus zwei unterirdischen doppelwandigen lecküberwachten Erdtanks (Innenmantel Stahl 1.4301, Außenmantel S235JR, Z-38.14-330) mit einem Volumen von je 50 m³,

- **Waldumwandlungsgenehmigung** nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG) für:
 - eine dauerhafte Waldumwandlung auf dem Flurstück 280 mit einer Fläche von ca. 1.700 m²,
 - eine vorübergehende Waldumwandlung auf dem Flurstück 280 mit einer Fläche von ca. 9.200 m²

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster Klage erhoben werden.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die 1. Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks III ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz, zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm, zum Arbeitsschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Bodenschutz sowie zum Natur- und Artenschutz.

B.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **26.06.2026 bis einschließlich 09.07.2026** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 241, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

montags bis donnerstags 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadt Duisburg - Bezirksverwaltung Mitte,

Sonnenwall 73 – 75, 4. Etage, Zimmer 416/Eingang Zimmer 417 in 47051 Duisburg

montags bis donnerstags 08:00 bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 bis 14:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung mit der jeweiligen Verwaltungsstelle wird empfohlen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf: Telefon-Nr.: 0211/475-2446 oder per E-Mail: sebastian.klug@brd.nrw.de und 0211/475-2244 bzw. sabine.thaler@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Duisburg: Telefon-Nr.: 0203/283-3813 oder 0203/283-3811 oder E-Mail: bza.mitte@stadt-duisburg.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter poststelle@brd.nrw.de angefordert werden

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Sebastian Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.206

153 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0036701-N082-A23a-8/26

Düsseldorf, den 16. Juni 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Gebäudes C09 (SRA 20) durch den Entfall der NaPC-Entladung (Big-Bags) und der Bereitstellfläche

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf Anlagen zur Herstellung von Waschmitteln, darunter die nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagenteile der Somat-Herstellung.

In Gebäude C09 ist die Entladung von Natriumpercarbonat (NaPC) als oxidierendem Feststoff in Bigbags und die Bereitstellfläche für NaPC-Bigbags als sicherheitsrelevante Anlage (SRA) Nr. 20 mit besonderem Stoffinhalt eingestuft. Zukünftig entfällt die Entladung von NaPC- Bigbags und die Bereitstellungsfläche für NaPC-Bigbags in Gebäude C09 und damit die sicherheitsrelevante Anlage Nr. 20 in Gebäude C09.

Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Waschmittelherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Entfall der Handhabung von NaPC im Gebäude C09. Die Entladung von NaPC und die Bereitstellfläche für NaPC in Gebäude C09 fallen weg.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Eine Stellungnahme einer Sachverständigen nach § 29 b BImSchG bestätigt diese Angaben. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23 b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.209

154 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0036701-N081-A23a-7/26

Düsseldorf, den 16. Juni 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Gebäudes C05 (SRA 18) durch die Verlagerung der NaPC-Entladung

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf Anlagen zur Herstellung von Waschmitteln, darunter die nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagenteile der Somat-Herstellung und Aufbereitungsanlagen für weitere Waschmittel. Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Waschmittelherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Verlagerung der Natriumpercarbonat (NaPC)-Entladung zum Gebäude C05 (SRA 18), in dem bereits NaPC für die Produktion gehandhabt wird.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Eine Stellungnahme einer Sachverständigen nach § 29 b BImSchG bestätigt diese Angaben.

Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23 b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.209

155 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0307049-0001-A15-0084/26

Düsseldorf, den 16. Juni 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen durch Darstellung des umgesetzten Zustandes der Änderungsgenehmigung vom 11.1.2022 (Az.: 53.01-100-53.0026/20/9.1.1.1) / As-Build-Abgleich

Die Scharr CPC GmbH betreibt am Standort an der Hentrichstr. 65 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen. Die Genehmigungsfähigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Scharr CPC GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Bei Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Darstellung des umgesetzten Zustandes der o.g. Änderungsgenehmigung (As-Build-Abgleich). Dies betrifft die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Pumpe sowie die Versetzung eines Tanks und die Anpassung des Druckgasfasslagers, die Errichtung von weiteren Rohrleitungen und deren Anbindung an bestehende Füllleitungen, Anpassungen der Prozessleittechnik (PLT-Einrichtungen) und die Korrektur der Darstellung des Not-Aus-Konzeptes für den Standort sowie einzelne AwSV-Abweichungen im Rahmen der Ausführungsanpassungen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Jörg Lauterbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.210

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.02 AES 1468332

Düsseldorf, den 17. Juni 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Frau [aufgrund DSGVO gelöscht]
zuletzt wohnhaft: [aufgrund DSGVO gelöscht]

im Zimmer 3045 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag
gez. Sebastian Kulla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.211

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

156 Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Sitzung der Verbandsversammlung
Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

EINLADUNG

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See am Donnerstag, den 2. Juli 2025 um 15:00 Uhr ein.

Sitzungsort: Schulungsraum der Segelschule am Unterbacher See, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, Erdgeschoss

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift öffentliche Sitzung vom 10.12.2025
3. Bestellung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und der Stellvertretung
4. Jahresabschluss 2025 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
5. Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2026
7. Tarife Segelschule 2027
8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes
9. Public Corporate Governance Kodex
10. Sachstandbericht – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

Tagesordnung nicht-öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen vom 10.12.2025 und vom 26.01.2026
3. Vertragsangelegenheiten
 - 3.1 Grundstücksangelegenheit
 - 3.2 Sonstige Vertragsangelegenheiten
4. Risikomanagement
5. Sachstandbericht – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

Düsseldorf, den 16.06.2026



Ratsfrau Dagmar von Dahlen
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.211

157 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Rhein-Kreises Neuss

Das Dienstsiegel Nr. 28 (35mm), ausgestellt vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 25.03.2008, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Eine Kopie des Dienstsiegelabdrucks:



Mit freundlichen Grüßen



Reinhold
Landrätin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.211



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de